Landkreis Wittmund
Der Landrat
Sozial- und Jugendamt
50/1

Vorlagen-Nr.
0030/2013

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

⇩ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Sozialausschuss	23.04.2013	
Kreisausschuss	29.04.2013	
Kreistag	24.06.2013	

Betreff:

Einrichtung eines Verhütungsmittelfonds

Sachverhalt:

Gesetzlich Krankenversicherte haben gemäß § 24a SGB V einen Anspruch auf Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln, soweit sie ärztlich verordnet werden. Der Anspruch ist beschränkt auf Personen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Über das vollendete 20. Lebensjahr hinaus gibt es weder für Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) noch für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII (Sozialhilfe) einen Anspruch auf Kostenübernahme ärztlich verordneter Verhütungsmittel. Zwar sieht § 49 SGB XII (Hilfe zur Familienplanung) dem Grunde nach die Kostenübernahme für empfängnisverhütende Mittel vor, allerdings ist dieser Anspruch gemäß § 52 SGB XII auf den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt und steht somit ebenfalls nur Personen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr zur Verfügung.

In den Regelleistungen für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII ist für die Gesundheitspflege insgesamt ein Betrag von monatlich 15,55 EUR enthalten, insbesondere für Zuzahlungen zu Arzneimitteln, Hilfsmitteln und andere Produkte der Gesundheitspflege. Verhütungsmittel finden keine besondere Berücksichtigung.

Vor diesem Hintergrund fällt es immer mehr Beziehern von Transferleistungen schwer, die Kosten für Verhütungsmittel zu tragen. Aufgrund der finanziellen Einschränkungen wird teilweise auf eine sichere Verhütung verzichtet, ungewollte Schwangerschaften sind die Folge. Sowohl die Beratungsstellen des Diakonischen Werkes als auch das Jugendamt und das Familien- und Kinderservicebüro werden immer häufiger mit dieser Problematik konfrontiert.

Inzwischen sind viele Landkreise und Städte dazu übergegangen, als freiwillige Leistung einen sogenannten „Verhütungsmittelfonds“ einzurichten, um für bedürftige Personen ab dem 20. Lebensjahr die Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel zu bezuschussen. In den umliegenden Landkreisen und kreisfreien Städten stellt sich die Situation wie folgt dar:

Landkreis Aurich	Verhütungsmittelfonds 30.000 EUR/Jahr
Landkreis Leer	Verhütungsmittelfonds 10.000 EUR/Jahr

Landkreis Wesermarsch	Verhütungsmittelfonds 7.500 EUR/Jahr
Landkreis Friesland	kein Verhütungsmittelfonds
Stadt Emden	Verhütungsmittelfonds 7.500 EUR/Jahr
Stadt Wilhelmshaven	kein Verhütungsmittelfonds

In einem Gespräch mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Harlingerland wurde die Situation in Bezug auf den Landkreis Wittmund erörtert. In den Beratungsstellen des Diakonischen Werkes sind verstärkt Nachfragen nach Zuschüssen für empfängnisverhütende Mittel zu verzeichnen. Teilweise werden diese über kirchliche Hilfsfonds bedient; dies wird in Zukunft in diesem Umfang aber nicht mehr möglich sein. Das Diakonische Werk wäre vorbehaltlich eigener Gremienbeschlüsse grundsätzlich dazu bereit, einen Verhütungsmittelfonds zu verwalten und die Leistungen nach entsprechend vorher vereinbarten Kriterien den hilfebedürftigen Personen zukommen zu lassen.

Seitens der Kreisverwaltung wird vorgeschlagen, ab dem 01.07.2013 einen Verhütungsmittelfonds zunächst über 5.000 EUR für das Jahr 2013 einzurichten und die Verwaltung und Abwicklung des Verhütungsmittelfonds dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Harlingerland zu übertragen.

Anspruchsberechtigt für Leistungen aus dem Verhütungsmittelfonds sollten Personen sein, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, ihren ersten Wohnsitz im Landkreis Wittmund haben und seit mindestens drei Monaten Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Bezuschusst werden ausschließlich ärztlich verordnete Verhütungsmittel.

Eine Abwicklung über das Diakonische Werk hätte den Vorteil, dass die Gewährung einer Leistung aus dem Verhütungsmittelfonds mit einer entsprechenden Beratungsmöglichkeit durch die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle oder die Lebensberatungsstelle einhergeht. Außerdem ist so ein niedrigschwelliger Zugang zu der Leistung gewährleistet.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2013 sollte die Inanspruchnahme des Verhütungsmittelfonds beobachtet und evaluiert werden, um Entscheidungsgrundlagen für die dauerhafte Bereitstellung eines Verhütungsmittelfonds zu erhalten.

Haushaltsmittel für diesen Zweck stehen nicht zur Verfügung und wären für das Haushaltsjahr 2013 bis zu einer Höhe von 5.000 EUR außerplanmäßig bereitzustellen.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten		2. jährliche Folgekosten		3. objektbezogene Einnahmen	
	keine		keine		keine
€ 5.000	☐	€	☐	€	☐

Haushaltsmittel
Produktkonto:

☐ Noch zur Verfügung: €
☒ stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Im Landkreis Wittmund wird ab dem 01.07.2013 ein Verhütungsmittelfonds über zunächst 5.000 EUR/Jahr für das Jahr 2013 eingerichtet. Mit der Verwaltung und Abwicklung des Verhütungsmittelfonds wird das Diakonische Werk des Kirchenkreises Harlingerland beauftragt. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Modalitäten bezüglich der Leistungsgewährung mit dem Diakonischen Werk zu vereinbaren.

Wittmund, den 10.04.2013

gez. *Herr Uwe Cassens*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: